



LRMB - Landesrecht Ministerialblatt

Stamnnorm

Ausfertigungsdatum: 18.06.1970

Löschung von grundbuchlichen Belastungen in ländlichen Siedlungsverfahren RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 18. 6. 1970 — III B 2 — 270 — 8597¹⁾

18. 6.. 70 (1) / 20. 8. 70 (1) 224. Ergänzung - SMBI. NW. - (Stand 15. 1. 1995 = MBI. NW. Nr. 5 einschl.)

Löschung von grundbuchlichen Belastungen in ländlichen Siedlungsverfahren

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 18. 6. 1970 — III B 2 — 270 — 8597¹⁾

I Die Löschung der aus Anlaß eines Siedlungsverfahrens im Grundbuch eingetragenen Belastungen (z.B. Wie-derkaufsrecht, Hypotheken, Grundschulden und Renten) dient der Durchführung des Siedlungsverfahrens — hier im Sinne eines Abschlusses —'. § 29 RSG ist ' daher anzuwenden. . ,

'i Die Versicherung nach § 29 Abs. 2 RSG ist bei der

•Löschung von Hypotheken, Grundschulden und Ren- ' • . ten von der zuständigen Siedlungsbehörde und bei der Löschung des Wiederkaufsrechts von dem Wieder-kaufsberechtigten abzugeben. .

3 Die Versicherung darf nicht abgegeben werden, wenn die zu löschen Belastung in keinem Zusammenhang mit einem Siedlungsverfahren steht. •

4 Die Löschungsbewilligung für Hypotheken, Grund-schulden und Renten wird von der Deut-schen Sied-lungs- und Landesrentenbank kostenfrei erteilt.

- Der Löschungsantrag des Eigentümers bedarf gemäß 85 29 und 30 GBO der Beglaubigung, darin zugleich

. die Zustimmung des Eigentümers zur Löschung gemäß § 27 GBO liegt. Nach dem Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (BGBI. I S. 1513) kann die Beglaubigung nur noch durch den Notar erfolgen. Für die Beglaubigung ist gemäß § 144 Abs.- 3 KostO nur eine

ermäßigte Gebühr zu zahlen., . ' Die Löschung im Grundbuch ist gerichtsgebührenfrei.

5 Die Löschungsbewilligung des Wiederkaufsberechtigten (Siedlungsträgers) ist nach § 29 GBO in beglaubigter Form abzugeben.

Die Siedlungsgesellschaften erheben für die durch die Bearbeitung des Antrages entstehenden Kosten einen Betrag von 72,- DM.

Die Beglaubigung der Löschungsbewilligung erfolgt durch den Notar. Die Gebühr richtet sich ebenfalls nach den Bestimmungen des § 144 Abs. 3 KostO.

Die Löschung im Grundbuch ist gerichtsgebührenfrei .

') MBL NW. 1970 S. 1108, geändert durch RdErl. v. 24. 5.1982 (MBI. NW. 1982 S. 1182), 6.4.1988 (MBI. NW. 1988 S. 356).